



Az.: 22

Rotenburg (Wümme), 24.07.2025

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 8 6 7 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	06.08.2025			
Rat	14.08.2025			

Jahresabschluss der Stadt Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2016

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) nimmt den Jahresabschluss 2016, den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 13.06.2025 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 342.936,36 € wird gem. § 123 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.259.044,13 € wird gem. § 123 Abs. 1 S. 1 Ziffer 2 NKomVG der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat gem. §§ 155 ff NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 durchgeführt. Der Prüfbericht wird hiermit gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG dem Rat vorgelegt.

Es wurden Prüfungsfeststellungen getroffen, die Sie dem Prüfbericht entnehmen können. Die eigene Stellungnahme liegt ebenso bei.

Der Jahresabschluss entspricht danach den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rotenburg (Wümme). Ein Testat wurde erteilt.

Die Ergebnisrechnung schließt im ordentlichen Bereich mit einem Überschuss in Höhe von 342.936,36 € und im außerordentlichen Bereich mit einem Überschuss in Höhe von 1.259.044,13 € ab. Diese Beträge werden der Überschussrücklage zugeführt und stehen damit zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre zur Verfügung.

Dem Bürgermeister kann aufgrund des Testates die Entlastung nach § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt werden.

Torsten Oestmann